

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz

bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz vom 21.03.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat am 06.03.2024, auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und
2. § 15 Abs. 4 und 5 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

Aufgrund des erleichterten Leseflusses wird in der vorliegenden Satzung ausschließlich die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Der Text schließt jedoch in jedem Fall alle Geschlechter mit ein.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Krostitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Hohenossig-Kletzen-Zschölkau,
- Krensitze,
- Krostitz und
- Priester-Kupsal.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Krostitz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren Krostitz und Hohenossig-Kletzen-Zschölkau und Kinderfeuerwehren in Krostitz und Hohenossig-Kletzen-Zschölkau sowie Ehren- und Altersabteilungen in den einzelnen Ortswehren.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.

(2) Die Gemeindefeuerwehr hat insbesondere die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die

- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
- gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder einer Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde Krostitz nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Die Funktionsträger der Gemeinde- und Ortswehrleitung müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krostitz haben.

(4) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr Krostitz steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. des Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten nach einer Probezeit vom Bürgermeister eine Ernennungsurkunde und werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt das SächsBRKG. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend den Regelungen des SächsBRKG wird oder
- aus sonstigen Gründen entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Ausbildung, Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurück zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht jeweils für ihre Ortsfeuerwehr den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindeführer, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Gemeinde Krostitz Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18a SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 3 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- charakterlich nicht geeignet ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Ortswehrleiter. § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Ortsfeuerwehr.

(5) Die Mitglieder der Feuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, pädagogisch oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sein. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr wird als andere Abteilung gem. § 18 a SächsBRKG zur Nachwuchsförderung gebildet. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich.

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Er wird in diesem Fall von der Leitung der Gemeindefeuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG muss vor Beauftragung vorgelegt werden.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card (Juleica) sein.

(5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung, passive Mitglieder

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können auf Antrag Angehörige der Feuerwehren bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn ihr aktiver Dienst in der Freiwilligen endet.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die aufgrund besonderer Fähigkeiten oder Kenntnisse die Arbeit der Feuerwehr unterstützen, ohne am aktiven Dienst teilzunehmen.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag einer Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwarte der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen und terminlich festzulegen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und dem

Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.

(3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden, ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Dies entspricht für die Ortswehren Krostitz und Hohenossig-Kletzen-Zschölkau je 2 Mitglieder und für jede andere Ortswehr 1 Mitglied. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerleiter kann zu den Sitzungen einzuladen werden; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerleitung gehören der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Anlage 2 der SächsFwVO verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an
- mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen

nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Abweichend werden die Mitglieder der jeweiligen Ortswehrleitung aus den Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt. In den Ortsfeuerwehren wird jeweils ein Stellvertreter gewählt, wobei bei Zusammenschlüssen von Ortsfeuerwehren zwei Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden können. Sie führen die Ortsfeuerwehr und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

Sie haben insbesondere:

- auf ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,

- Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit des Jugendwartes und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer mitzuteilen.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Bürgermeister bestellt. Der Bürgermeister kann auf Antrag des Ortswehrleiters die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichend von Absatz 2 werden Gerätewarte auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine

der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz vom 17. Januar 2019 außer Kraft.

Krostitz, den 07.03.2024



Kläring
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen